

1. Allgemeines

- 1.1 Die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) unterstützt unter Maßgabe von Punkt 1.2 die Betreuung der Teilnehmenden in den über die vhb angebotenen CLASSIC vhb-Kursen (im Folgenden „Kurse“), soweit diese Teilnehmenden Studierende ihrer Trägerhochschulen sind.
Die Bereitstellung von Fördermitteln für die Betreuung dient der Unterstützung der Lehrenden zum Ausgleich des Mehraufwands, den ein hochschulübergreifendes Online-Lehrangebot verursachen kann. Hierzu gehört insbesondere auch die Betreuung Studierender anderer Hochschulen. Die Betreuung der Teilnehmenden, die ein Entgelt entrichten müssen, wird vollständig aus diesen Entgelten finanziert.
- 1.2 Betreuungsmittel werden für solche Kurse gewährt, die an wenigstens zwei Trägerhochschulen Pflicht- oder Wahlpflicht-Bestandteil eines Studiengangs sind. Von einer curricularen Verankerung ausgenommen sind Vorbereitungskurse für Studierende (Einstiegs-kurse, Prüfungsvorbereitungskurse u. ä.). Die Kurse entsprechen in der Regel einem Umfang von zwei Semesterwochenstunden (Standardkurse). Kurse können dann einer höheren oder niedrigeren Zahl von Semesterwochenstunden entsprechen, wenn dies von mehreren Trägerhochschulen für deren Curricula benötigt und schriftlich bestätigt wird. Sofern eine Konsortialhochschule die curriculare Verankerung einer höheren Zahl der SWS nicht bestätigt, werden deren Teilnehmende höchstens mit dem Betreuungsmittel-satz des 2 SWS-Standardkurses berücksichtigt. Für die Gewährung von Betreuungsmitteln für Vorbereitungskurse (Einstiegs-kurse, Prüfungsvorbereitungskurse u. ä.) ist die Be-treuung mit regelmäßigen, automatisierten Lernfortschrittskontrollen (maschinelle Auswertung) zu belegen.
- 1.3 Der Einsatz des Kurses in einem Studiengang wird von den Hochschulen des Konsortiums durch die jeweilige studiengangsverantwortliche Person im Abschlussbericht schriftlich bestätigt. Die vhb behält sich vor, den Status eines Kurses zu überprüfen, falls der von einer Hochschule angezeigte Einsatz nicht zu einer angemessenen Zahl von Teilnahmen an dem im jeweiligen Kurs angebotenen Leistungsnachweis führt.
- 1.4 Die Betreuungsmittel werden für solche Studierende gewährt, die am Leistungsnachweis des jeweiligen Kurses teilgenommen haben. Für Teilnehmende an Kursen, die bereits in der Präsenzlehre der Konsortialhochschule berücksichtigt werden, stellt die vhb grund-sätzlich keine Betreuungsmittel bereit. In der Meldung der Teilnehmenden am Lei-stungsnachweis wird abgefragt, ob ein gleichartiges, paralleles Präsenzangebot durchge-führt wurde. Wenn zeitgleich neben dem Kurs eine parallele, gleichartige Präsenzver-anstaltung angeboten wird, entscheidet die vhb im Einzelfall über eine mögliche Berück-sichtigung der Teilnehmenden am Leistungsnachweis.
- 1.5 Die semesterweise Meldung der Teilnehmenden am Leistungsnachweis durch die/den Kursanbieternde/n erfolgt ausschließlich über das Webformular unter <https://www.vhb.org/betreuungsmittel/>.

2. Berechnung der bereitzustellenden Betreuungsmittel

2.1 Die bereitzustellenden Betreuungsmittel errechnen sich wie folgt:

- a) 5 (fünf) Euro je Teilnehmenden werden in den folgenden Fällen angesetzt:
- Teilnahme an einem maschinell auswertbaren Leistungsnachweis, unabhängig vom Semesterwochenstunden-Äquivalent des Kurses.
 - Bei unbenoteten Teilnahmebescheinigungen insbesondere auf Basis von Online-Testaten, unabhängig davon, ob hierbei auch individuell auszuwertende Fragen verwendet werden.
 - Bei Leistungsnachweisen, die nicht zur curricularen Anrechnung geeignet sind bzw. deren Anrechnung in Studiengängen an den Konsortialhochschulen nicht nachgewiesen wird (z.B. im Fall von Vorbereitungskursen auf das Staatsexamen). Dies gilt grundsätzlich für alle Kursentwicklungen und Kursverbesserungen, die nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Betreuungsmittelregelung gefördert werden.

b) Bis zu 30 (dreißig) Euro je Teilnehmer/Teilnehmerin an einem von einer/m Prüfenden individuell auszuwertenden Leistungsnachweis für Standardkurse mit einem Äquivalent von zwei Semesterwochenstunden unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Buchst. a) und d)

c) Für Kurse mit einem abweichenden Semesterwochenstunden-Äquivalent nach b) werden folgende Beträge zur Verfügung gestellt:

- 1 SWS: bis zu 20 Euro
- 3 SWS: bis zu 37,50 Euro
- 4 SWS: bis zu 45 Euro

d) Bis zu 100 Teilnehmende am individuellen Leistungsnachweis aus der anbietenden Hochschule sowie bis zu 200 Teilnehmende aus anderen Hochschulen werden mit dem vollen Satz berücksichtigt. Ab der/dem 101. Teilnehmenden am individuellen Leistungsnachweis aus der anbietenden Hochschule sowie ab der/dem 201. Teilnehmenden aus einer anderen Hochschule werden Betreuungsmittel anteilig mit 50 Prozent des jeweiligen Betreuungsmittelsatzes gemäß b) und c) berücksichtigt.

Übergangsregelung: Die Staffelung gilt für alle Kursneuentwicklungen ab der Förderrunde 2022-I. Bei allen anderen Kursen wird die Staffelung des Betreuungsmittelsatzes nach Erfüllung der Mindestlaufzeit angewendet.

2.2 Es dürfen nur Teilnehmende am Leistungsnachweis gemeldet werden, die im maßgeblichen Semester den Kurs belegt haben. Bei der Meldung durch den Kursanbieter/ die Kursanbieterin ist darauf zu achten, dass Teilnehmende an mehr als einem Leistungsnachweis in einem Semester nur einmal gemeldet werden.

2.3 Die Bereitstellung der Betreuungsmittel erfolgt vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel. Die vhb behält sich vor, Obergrenzen für die Summe der zu zahlenden Betreuungsmittel festzulegen. In solchen Fällen sind die Kursanbietenden berechtigt, in Absprache mit der vhb eine maximale Zahl an Teilnehmenden für den Kurs festzulegen (Kapazitätsbeschränkung).

2.4 Empfängerin der Betreuungsmittel ist immer die den jeweiligen Kurs anbietende Hochschule (konsortialführende Hochschule).

2.5 Errechnete Beträge unter 200 Euro pro Semester werden nicht zur Verfügung gestellt.

3. Meldedaten und Termine

Die Zuweisung bzw. Bereitstellung der Betreuungsmittel erfolgt nach Meldung der Anzahl der Teilnehmenden am Leistungsnachweis durch die Anbietenden der konsortialführenden Hochschulen. Die Anbietenden melden der Geschäftsstelle der vhb jeweils bis zum 15.04. für das vorhergehende Wintersemester bzw. bis zum 15.10. für das vorhergehende Sommersemester die Anzahl der Teilnehmenden am Leistungsnachweis. Die Meldung erfolgt ausschließlich über das Webformular unter <https://www.vhb.org/betreuungsmittel/>. Die begründenden Angaben zur Teilnehmendenzahl sind von der/dem Anbietenden stets mit Name, Matrikelnummer und Heimat-hochschule aller Teilnehmenden zu dokumentieren und aufzubewahren. Die Listen müssen entsprechend der Regelung zur Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen vorgehalten werden (z.Zt. mind. fünf Jahre) und sind der Geschäftsstelle der vhb auf Anfrage vorzulegen.

4. Zeitliche Bindung

Die Betreuungsmittel werden semesterbezogen zur Verfügung gestellt und können in dem Kalenderjahr zweckgebunden verausgabt werden, in dem das jeweilige Semester, für das sie zur Verfügung gestellt wurden, endet.

5. Allgemeine Vorschriften

Die Verausgabung und der Nachweis der sachgemäßen Verwendung der bereitgestellten Mittel erfolgen nach den Vorgaben dieser Betreuungsmittelregelung, nach den Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und unter Einhaltung des Vergaberechts sowie nach den Richtlinien über die Vergabe von Werkverträgen und weiteren anzuwendenden Rechtsvorschriften, z. B. bei der Einstellung von Personal. Anschaffungen sind ordnungsgemäß zu inventarisieren.

6. Mittelzuweisung an staatliche Hochschulen

6.1 Staatlichen Hochschulen werden die Betreuungsmittel jeweils zu Beginn des aktuellen Semesters auf Basis der Teilnehmendenzahlen des vorhergehenden Semesters zugewiesen. Mit der Zuweisung erhalten die Hochschulen die Befugnis, die Mittel in der angegebenen Höhe, auf dem angegebenen Titel und nach den unter Pkt. 8 dieser Regelung aufgeführten Bestimmungen zu verausgaben. Es besteht die Möglichkeit z. B. bei Neustart eines Kurses schriftlich per Mail eine Vorabzuweisung zu beantragen, die mit der zum

Abschluss des Semesters errechneten und erworbenen Zuweisung verrechnet wird. Jeder Mittelzuweisung ist eine Erläuterung und Berechnung beigefügt.

- 6.2 Bis zum 31.12. des aktuellen Haushaltsjahres nicht verausgabte Betreuungsmittel, die für das Wintersemester auf Basis der Teilnehmenden des Sommersemesters zur Verfügung gestellt wurden, stehen im darauffolgenden Haushaltsjahr wieder zweckgebunden und nach den Vorgaben dieser Regelung zur Verfügung (übertragbare Ausgabereste).
- 6.3 Bis zum 31.12. des aktuellen Haushaltsjahres nicht verausgabte Betreuungsmittel aus Restezuweisungen des Vorjahres sowie für das Sommersemester des laufenden Haushaltsjahres auf Basis der Teilnehmenden des Wintersemesters werden grundsätzlich nicht erneut zur Verfügung gestellt und verfallen (nicht übertragbare Ausgabereste).
- 6.4 Die übertragbaren Ausgabereste (siehe Pkt. 6.2) werden gemeinsam mit den Betreuungsmitteln für das Sommersemester auf Basis der Teilnehmendenzahlen des Wintersemesters zugewiesen.
- 6.5 Der Nachweis der sachgemäßen Verwendung verbleibt bei der Hochschule und ist der vhb auf Anfrage vorzulegen. Im Januar des Folgejahres melden die staatlichen Hochschulen, die die Betreuungsmittel in Form von Mittelzuweisungen erhalten, der vhb über die bereitgestellten Restemeldungsformulare die für jede einzelne Zuweisung getätigten summenmäßigen Ausgaben.

7. Abrechnung/Auszahlung an nichtstaatliche Hochschulen und Kliniken

- 7.1 Die Auszahlung der Betreuungsmittel an Trägerhochschulen und Universitätskliniken, die außerhalb des bayerischen Staatshaushaltes liegen, erfolgt gegen Nachweis der entstandenen Ausgaben.
- 7.2 Diese Einrichtungen erhalten zu Semesterbeginn ein Schreiben über die Bereitstellung von Betreuungsmitteln, in dem aufgeführt ist, welcher Betrag ihnen im laufenden Semester zur Verfügung steht und abgerechnet werden kann.
- 7.3 Mit dem Bereitstellungsschreiben erhalten die nichtstaatlichen Hochschulen und Universitätskliniken die Anlage „Kostennachweis“, mit der getätigte Ausgaben nachgewiesen und abgerechnet werden können. Dem Kostennachweis sind erforderliche Begründungen, insbesondere Rechnungskopien bei Anschaffungen, Kontoauszüge oder sonstige zahlungsbegründende Belege beizufügen.
- 7.4 Die Regelungen für staatliche Hochschulen gelten entsprechend. Die Bayerische Haushaltsordnung und das Vergaberecht finden analoge Anwendung. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist einzuhalten.

8. Vorgaben für die Verwendung der Betreuungsmittel

- 8.1 Die zur Verfügung gestellten Mittel sind ausschließlich für die laufende Betreuung des Kurses einzusetzen. Die Mittel dürfen nur für nachfolgende aufgeführte Zwecke und nur im direkten Zusammenhang mit der Betreuung des Lehrangebots eingesetzt werden:
- 8.1.1 für die Beschäftigung (Einstellung, Freistellung oder Vertragsaufstockung) von Tarifpersonal, studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräften, die die Betreuung des Kurses durchführen bzw. die Betreuung unterstützen. Dabei ausgeschlossen ist die Zuwendung der Mittel an Hochschulangehörige, die die Betreuung der Kursteilnehmenden im Hauptamt durchführen (z. B. Beamtinnen/Beamte, Professorinnen/Professoren oder Tarifpersonal, das nicht für die Tätigkeiten freigestellt oder aufgestockt werden kann);
- 8.1.2 für Lehraufträge, die für die Betreuung notwendig sind;
- 8.1.3 im Ausnahmefall für den Abschluss von Werk-/Dienstverträgen: Sollte an der Hochschule kein ausreichend qualifiziertes Personal gefunden oder für die Tätigkeiten freigestellt werden können, so können im Ausnahmefall Arbeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel als Werk-/Dienstverträge vergeben werden. Es sind die Richtlinien der BayHO, die Richtlinien über die Vergabe von Werk-/Dienstverträgen an den Hochschulen sowie die einschlägigen Vergaberichtlinien anzuwenden. Auf die zwingende Vorgabe der Vermeidung jeglicher Interessenkonflikte im Vergabeverfahren und die vollständige Dokumentation im selbigen wird hingewiesen. Werk-/Dienstverträge mit Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis an einer bayerischen Hochschule stehen, sind grundsätzlich nicht möglich; diesbezüglich sind insbesondere Art. 57 BayHO und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zu beachten;
- 8.1.4 für notwendigen Geschäftsbedarf und Auslagen, die durch die Prüfungsdurchführung entstehen (z. B. Versendung von Prüfungsunterlagen und Zertifikaten), jedoch höchstens zehn Prozent der im jeweiligen Semester zur Verfügung gestellten Betreuungsmittel;
- 8.1.5 in besonders begründeten Ausnahmefällen für die Anschaffung von Hard- und Software, sofern dies für die laufende Betreuung erforderlich ist. Jede Anschaffung muss im direkten Zusammenhang mit der notwendigen Kursbetreuung stehen. Bei der Prüfung jeder Beschaffung ist ein strenger Maßstab anzulegen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Vor der Anschaffung ist zu begründen, weshalb der Einsatz der zu beschaffenden Hard-/Software für die Betreuung unerlässlich ist. Die Begründung ist Bestandteil des Nachweises der sachgerechten Mittelverwendung. Bei einer Neuanschaffung zum Zwecke der Betreuung ist vorher zu prüfen, ob auf bereits an der Einrichtung vorhandene Hard- und Software zurückgegriffen werden kann. Die an den Einrichtungen bestehenden Rahmenverträge sowie besondere Lizenzkonditionen sind bei einer Anschaffung zu nutzen. Haushalts- und Vergaberecht und im Speziellen der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei jeder Beschaffungsmaßnahme einzuhalten. Die zahlungsbegründenden Unterlagen verbleiben bei der Hochschule. Angeschaffte Hard- und Software ist nach der VV zu Art. 73 BayHO zu inventarisieren. Die vhb behält sich vor, die Anschaffung von Hard- und Software aus ihren Betreuungsmitteln stichprobenartig auf formale Korrektheit zu prüfen;

- 8.1.6 für Reisekosten, die anlässlich von Reisen zur Abnahme von Leistungsnachweisen entstehen (für die Abrechnung gilt das Bayerische Reisekostengesetz; zuständig für die Beantragung und Abrechnung der Dienstreise ist die Beschäftigungsdienststelle der/des Dienstreisenden).
- 8.2 Wenn die Betreuung gesichert ist, können die Betreuungsmittel unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darüber hinaus auch eingesetzt werden für:
- 8.2.1 Reisekosten für Reisen zur Teilnahme an vhb-Veranstaltungen und für Reisen zum Zwecke der Anerkennung des Kurses an Trägerhochschulen der vhb;
- 8.2.2 Personalausgaben oder Werk-/Dienstverträge für die laufende Aktualisierung des Kurses (ausgeschlossen ist die Zuwendung der Mittel an Hochschulangehörige, die die Betreuung der Kursteilnehmenden im Hauptamt durchführen); die unter Pkte. 8.1.1 und 8.1.3 genannten Vorgaben gelten entsprechend;
- 8.2.3 Ausgaben für die Werbung und Studierendeninformation im Zusammenhang mit dem jeweiligen Kurs;
- 8.2.4 Weiter- und Fortbildungen des zur Betreuung eingesetzten Personals sofern dies in direktem Zusammenhang mit den für Betreuung und Weiterentwicklung des Kurses notwendigen Tätigkeit steht.
- 8.3 Aus den zugewiesenen bzw. bereitgestellten Betreuungsmitteln dürfen folgende Anschaffungen/Ausgaben **nicht** getätigt werden: sonstiger Geschäftsbedarf, der nicht unter Pkt. 8.1.4 fällt; Fachliteratur, sofern diese nicht für die Aktualisierung des Kurses benötigt wird; sonstige Druckerzeugnisse; Bewirtungskosten jeglicher Art; Reisekosten anlässlich der Teilnahme an Tagungen/Kongressen/Konferenzen, Ausgaben für Cloud-Dienste.
- 8.4 Es dürfen keine pauschalen Umbuchungen der zur Verfügung stehenden Mittel ohne zweckentsprechende Begründung und korrekte Vertragsunterlage erfolgen.
- 8.5 Die vhb behält sich vor, getätigte Betreuungsmittelausgaben der Hochschulen stichprobenartig auf Einhaltung der Vorgaben dieser Regelung zu überprüfen. Nicht korrekt verwendete Mittel sind der vhb zurückzuerstatten.
Im Zweifelsfall ist die Geschäftsstelle der vhb vor Anschaffung oder Durchführung einer Maßnahme einzubinden.